

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 15.09.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** **Gibt es ein Kontaktverbot der Fraktionsvorsitzenden der Bezirksversammlungen zum Staatsrat für Bezirke?**

*Der stellvertretende Bezirksamtsleiter Bergedorfs änderte nach Versand der Einladung und vor Beginn der Sitzung eines Ausschusses der Bezirksversammlung Bergedorf dessen Tagesordnung. Vor diesem Hintergrund stellte die CDU-Bergedorf Fragen an die Bezirksaufsicht zu Kontroll- und Eingriffsrechten der Bezirksverwaltung gegenüber Ausschüssen, Selbstbefassungsrechten der Ausschüsse und dem Verhältnis zwischen Selbstbefassungsrechten und Anträgen.*

*Im Hauptausschuss am 10. September 2020 behauptete der Bezirksamtsleiter Dornquast, dass die direkte Kontaktaufnahme des Vorsitzenden der CDU-Bezirksfraktion mit der Bezirksaufsicht unzulässig sei. Vielmehr stehe dieses Recht ausschließlich der Bezirksversammlung zu, die dazu einen Beschluss fassen müsse. Auch hätte der Vorsitzende der CDU-Bezirksfraktion nicht die gleichen Rechte eines Bürgers, einen Staatsrat direkt zu kontaktieren.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Gibt es ein Kontaktverbot für Fraktionsvorsitzende gegenüber dem Staatsrat für Bezirke und wenn ja, wie lautet die Rechtsgrundlage?*

**Frage 2:** *Kann ein Bezirksamtsleiter gegenüber einem Fraktionsvorsitzenden ein Kontaktverbot mit dem Staatsrat für Bezirke aussprechen und wenn ja, wie lautet die Rechtsgrundlage?*

**Frage 3:** *Wie passt die Aussage des Bergedorfer Bezirksamtsleiters zum Umgang des Senats mit den Bezirken und den ehrenamtlichen Bezirksabgeordneten?*

#### **Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:**

Bezirksversammlungen werden gemäß § 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) bei den Bezirksamtern gebildet. Sie sind unselbstständiger Teil, Organ, der Behörde Bezirksamt. Sie besitzen den rechtlichen Status von Verwaltungsausschüssen (David/Stüber – David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Kommentar zum Wahl- und Volkswillensbildungsrecht, zum Haushaltsrecht und zum Recht des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2020, Artikel 4 Randnummer 23 mit weiteren Nachweisen). Erste Ansprechperson für Anfragen der Mitglieder der Bezirksversammlung oder der Fraktionen ist daher die Bezirksamtsleitung als gesetzliche Vertretung des Bezirksamts. Diese vertritt das Bezirksamt gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt die nach dem BezVG begründeten Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung wahr, § 35 BezVG.

Die für die Einhaltung des BezVG zuständige Bezirksaufsichtsbehörde im Sinne von § 43 BezVG wird daher regelhaft erst dann mit internen Angelegenheiten des Bezirksamtes und/oder der Bezirksversammlung befasst, wenn eine Auslegung der Regelungen des BezVG erforderlich ist.

In der entsprechenden mündlichen Erläuterung des Bezirksamtsleiters in der Sitzung des Hauptausschusses des Bezirksamtes Bergedorf am 10. September 2020 ist weder das Wort „Kontaktverbot“ gefallen, noch hat der Bezirksamtsleiter Bergedorf ein solches erklärt.